

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 24. Juni 1999

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW., S. 762),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164)

hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 15.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung der Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

2.7

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen,
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier,
4. Einsammeln und Befördern von Leichtstoffverpackungen,
5. Aufstellen von Depotcontainern für Altglas sowie Entleeren und Befördern des Altglases,
6. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll,
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten,
8. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren der Straßenpapierkörbe,
10. Durchführung von Häckselaktionen zweimal im Jahr
11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, sofern kein anderer Entsorgungspflichtiger ermittelt werden kann.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine regelmäßige grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen bzw. -säcken (Restmüll, Altpapier, Bioabfall, Leichtstoffverpackungen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte, nicht grundstücksbezogene Sammlung von Abfällen (Altglas-Container, Häckselaktionen am Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG auf der Grundlage des Abstimmungsvertrages vom 17.12.1992 und der entsprechenden Drittbeauftragungen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht im Gebiet der Gemeinde entstanden sind.
2. Abfälle, die nicht in der Abfallliste (Positiv-Katalog) des Kreises Steinfurt in der z.Z. jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
3. Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den aus Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert, verwertet oder beseitigt werden können.
4. Baustellenabfälle und Bodenaushub

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Elektro- und Elektronikkleingeräte werden vom Kreis Steinfurt an den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntzugebenden Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung kann die Gemeinde versagen, wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege, oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Gemeinde kann jedoch die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6

Anschluss und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen, soweit sie nicht § 3 Abs. 1 dieser Satzung unterliegen.

(4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang für bestimmte Abfälle

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
3. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde und dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer, z.B. Ratten, nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

2.7

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohner bis zu insgesamt 6 Monaten (Auslandsaufenthalt etc.) ist ausgeschlossen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter bzw. -säcke zugelassen:

1. Restmüll

- | | | | |
|----------------------------|----------|--------|--------|
| – Systemabfallbehälter für | 60 l- | Inhalt | (grau) |
| – " für | 80 l- | " | " |
| – " für | 120 l- | " | " |
| – " für | 240 l- | " | " |
| – " für | 1.100 l- | " | " |
- Kunststoff sack mit besonderer Kennzeichnung (grau).

Die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke können nur für vorübergehend mehranfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

2. Altpapier

- | | | | |
|----------------------------|----------|--------|-------------|
| – Systemabfallbehälter für | 120 l- | Inhalt | (grün/blau) |
| – " für | 240 l- | Inhalt | (grün/blau) |
| – " für | 1.100 l- | Inhalt | (grün/blau) |

3. Leichtstoffverpackungen

- Kunststoffsäcke (gelb)

4. Kompostierbare Abfälle (Bioabfall)

- Systemabfallbehälter für 120 l-Inhalt (braun)

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Anzahl und Größe der Systemabfallbehälter für Restmüll und Altpapier sowie Anzahl der Systemabfallbehälter für Bioabfälle werden vom Anschlussnehmer festgelegt. Sie sind so zu wählen, dass die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können.

Jedem Anschlussnehmer stehen Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen zur Verfügung.

(2) Die Bereitstellung von Abfällen in anderen Behältern ist nicht zulässig.

(3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Art nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

(4) Für das Einsammeln von Altglas im Bringsystem lässt die Gemeinde Depotcontainer im Gemeindegebiet aufstellen. Anzahl und Größe werden von der Gemeinde festgelegt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordstein oder am Straßenrand so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.
- (2) Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten Zufahrtmöglichkeit entgegengebracht werden. Die Gemeinde bestimmt den Aufstellungsort der Abfallbehälter.
- (3) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter von der Straße bzw. dem Transportweg unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Die Aufstellung der Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist mit Ausnahme des jeweiligen Tages der Leerung verboten. Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. des Sperrgutes entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (4) Die Standplätze für Depotcontainer werden von der Gemeinde festgelegt.

§ 13

Benutzung des Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. vom Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Die Abfallsäcke für Restmüll und Leichtstoffverpackungen werden vom Entsorgungsunternehmen gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens.
- (2) Die Abfälle sind in die von der Gemeinde bzw. vom Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter bzw. -säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder auf oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter bzw. -säcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach den folgenden Abfallfraktionen getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Fraktion des Altpapiers:

Diese Fraktion umfasst alle Abfälle aus Papier und Karton, soweit sie nicht untrennbar mit Kunststoff- oder Metallfolien oder anderen Materialien verbunden sind. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Altpapierbehälter am angeschlossenen Grundstück.

2. Fraktion des Altglases:

Diese Fraktion umfasst alle Abfälle von Glasbehältern. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem über Depotcontainer. Die Glasabfälle sind, sofern die Containerstandorte entsprechend ausgestattet sind, nach Glasfarben zu trennen.

3. Fraktion der Leichtstoffverpackungen:

Diese Fraktion umfasst alle Verpackungsabfälle, z.B. Metalldosen, -verschlüsse, Kunststofffolien, -becher, -flaschen, Schaumstoffe, Verbundverpackungen u.ä. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über "Gelbe (Abfall-) Säcke" am angeschlossenen Grundstück.

4. Fraktion der kompostierbaren Abfälle (Bioabfall):

Diese Fraktion umfasst alle Abfälle aus organischen Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Bioabfallbehälter am angeschlossenen Grundstück.

5. Fraktion der Elektro- und Elektronikgeräte:

Diese Fraktion umfasst alle Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen. Die Sammlung für Elektro- und Elektronikgeräte bis 5 kg Gewicht pro Gerät (Kleingeräte) erfolgt im Bringsystem über Sammelcontainer am Schadstoffmobil. Die Sammlung für Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Großgeräte) erfolgt im Holsystem auf Abruf durch die Gemeinde am angeschlossenen Grundstück.

6. Fraktion der Sonderabfälle:

Diese Fraktion umfasst alle schadstoffhaltigen Abfälle. Diese sind nach ihrer Zusammensetzung getrennt zu halten und nicht mit anderen Materialien zu vermischen. Die Sammlung erfolgt durch den Kreis Steinfurt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil.

7. Fraktion des Restmülls:

Diese Fraktion umfasst alle nicht unter Ziffer 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Restmüllbehälter am angeschlossenen Grundstück und über die Sperrmüllabfuhr.

(5) Kleinstmengen sowie stark verschmutzte Abfälle der in Absatz 1, Ziffer 1 - 3 aufgeführten Abfallfraktionen dürfen gemeinsam mit der Abfallfraktion Restmüll entsorgt werden.

2.7

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfallsäcke sind zu verschließen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Nicht geleert werden Abfallbehälter,

- die überfüllt sind,
- die nicht dieser Satzung entsprechen,
- in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
- in denen Abfälle anderer Abfallfraktionen enthalten sind als jeweils vorgesehen,
- die nicht rechtzeitig am Abfuhrtag zur Entleerung bereitgestellt werden.

(9) Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichendes Volumen im Depotcontainer vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die Abfallfraktion vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung der Depotcontainer vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

(11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Einsammlung der in den Abfallbehältern und -säcken des Holsystems bereitgestellten Abfälle erfolgt regelmäßig in einer von der Gemeinde festgelegten Abfolge der Abfallfraktionen.
- (2) Die Einsammlung sperriger Abfälle sowie von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt auf Anforderung des Anschlussnehmers.
- (3) Die regelmäßigen Einsammlungstage sowie notwendig werdende Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems.

§ 16

Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gelegentlich in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes anfallende Gegenstände, wie z.B. Möbelstücke (ohne Glas), Matratzen, Teppiche.
- (3) Als Sperrgut gelten nicht Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör und Ersatzteile, Bau- und Hauselemente, Bauschutt, Grünabfälle, Abfallfraktionen, für die ein gesondertes Sammlungssystem durch die Gemeinde vorgehalten wird, Kleinteile, befüllte Behältnisse jeglicher Art sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art.
- (4) Sperrige Abfälle müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden. Das Sperrgut muss hinsichtlich seines Gewichtes und Volumens so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen ab 7.00 Uhr und so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Straßen und Gehwege dürfen nicht verschmutzt werden. Baumscheiben und Pflanzbeete sind vom Sperrgut freizuhalten.

2.7

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder -säcken des Holsystems oder als sperrige Abfälle oder als Elektro- und Elektronikgroßgeräte zur Abfuhr bereitgestellt, in Depotcontainern eingefüllt oder dem Betriebspersonal des Schadstoffmobils oder zur Elektro- und Elektronikkleingeräteentsorgung übergeben worden sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Altenberge und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;
2. nach § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter oder -säcke, Depotcontainern oder Annahmestellen gemäß § 10 und § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
4. Abfallbehälter, -säcke oder Depotcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung füllt;
5. Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
6. entgegen § 13 Abs. 9 dieser Satzung Abfälle jeglicher Abfallfraktionen auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
7. die Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 10 dieser Satzung außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt;
8. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
10. die Abfallbehälter oder -säcke entgegen § 12 dieser Satzung an anderen als den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 22.12.1994 außer Kraft.